

**Aufhebung des Beschlusses "Beitritt der  
Gemeinde Wiek zum Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Rügens in der Sparte sonstige Infrastruktur"  
vom 25.05.2016 unter der Beschluss Nr.  
101.6.12-135/16**

|                                                                                                         |                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Fördermittel und Bauverwaltung<br><i>Bearbeitung:</i><br>Katja Eichwald | <i>Datum</i><br>12.11.2019 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

|                                                        |                                     |              |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                                  | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek<br>(Entscheidung) | 26.11.2019                          | Ö            |

**Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 25.05.2016 hat die Gemeinde Wiek ihren Beitritt zum öffentlich- rechtlichen Vertrag über die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Zwar - Sparte sonstige Infrastruktur -beschlossen. Grund des Beitritts war die Aufgabenerweiterung des Zwar zur Verwirklichung des Breitbandausbaus in den entsprechenden Gemeinden. Bisher sind 2 Projekte im Amtsbereich Nord-Rügen in Umsetzung. Die Gemeinde Wiek ist leider derzeit nicht begünstigt. In Wiek direkt ist auch kein Ausbau geplant, lediglich in den Ortsteilen Lüttkevitze und Buhrkow bis 2020. Der Breitbandausbau wird aus Fördermitteln des Bundes und des Landes sowie aus Umlagen durch die Verbandsmitglieder finanziert.

**Beschlussvorschlag**

Der Beschluss Nr. 101.6.12-135/16 vom 25.05.2016 wird aufgehoben. Damit tritt die Gemeinde Wiek aus der Sparte sonstige Infrastruktur des Zwar aus. Der Zwar ist umgehend von diesem Beschluss zu informieren, so dass die Verbandssatzung entsprechend geändert und rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen**

|                                   |     |   |              |   |   |
|-----------------------------------|-----|---|--------------|---|---|
| <u>Haushaltsmäßige Belastung:</u> | Ja: |   | Nein:        | x |   |
| Kosten:                           |     | € | Folgekosten: |   | € |
| Sachkonto:                        |     |   |              |   |   |
| Stehen die Mittel zur Verfügung:  | Ja: |   | Nein:        |   |   |

**Anlage/n**

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1 | 101-6-12-135-16_Beitritt-ZWAR |
|---|-------------------------------|



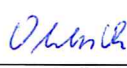
|                                                |                                           |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------|

|                                                          |           |                |
|----------------------------------------------------------|-----------|----------------|
| Amt Nord-Rügen                                           | DS-Nummer | 101.6.103/76   |
| Fachabteilung                                            | Bauamt    |                |
| Beratungsfolge                                           |           | Sitzungstermin |
| Gemeindevertretung                                       |           | 25.05.2016     |
| Haupt- und Finanzausschuss                               |           |                |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr       |           |                |
| Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport |           |                |

**Betreff: Beitritt der Gemeinde Wiek zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) in der Sparte Sonstige Infrastruktur**

**Beschlussvorschlag:**

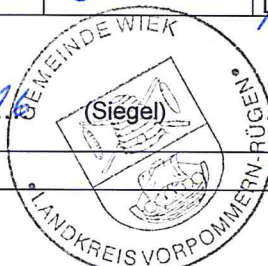
Die Gemeindevertretung erklärt den Beitritt zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) in der Sparte Sonstige Infrastruktur unter der Maßgabe der Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erweiterung des Aufgabenbereiches des ZWAR, geschlossen am 21. Juni 2012 zwischen der Gemeinde Parchitz, der Stadt Putbus und der Gemeinde Sehlen.

|                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Haushaltsmäßige Belastung:                                                          | Ja: <input type="checkbox"/>                                                        | Nein: <input checked="" type="checkbox"/>                                             |
| Kosten:                                                                             | €                                                                                   | Folgekosten: €                                                                        |
| Sachkonto:                                                                          |                                                                                     |                                                                                       |
| Stehen die Mittel zur Verfügung:                                                    | Ja: <input type="checkbox"/>                                                        | Nein: <input type="checkbox"/>                                                        |
|  |  |  |
| Sichtvermerk AL Fachamt                                                             | Sichtvermerk AL Finanzen                                                            | Sichtvermerk LVB                                                                      |

**Beratungsergebnis**

- Gesetzliche Anzahl der Abgeordneten: 11, davon anwesend: 11
- Von der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 der KV M-V waren folgende Abgeordnete ausgeschlossen: 1.

|                                      |                    |              |            |                                     |                                   |     |     |
|--------------------------------------|--------------------|--------------|------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-----|-----|
| Gremium                              | Gemeindevertretung |              |            | Sitzung am                          | 25.05.16                          | TOP | 6.4 |
| Einstimmig                           | Ja-Stimmen         | Nein-Stimmen | Enthaltung | lt. Beschlussvor-schlag             | Abweichender Beschl. s. Rückseite |     |     |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | 11                 | 0            | 0          | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>          |     |     |
| <b>Beschluss-Nr.</b> 101.6.12-135/16 |                    |              |            |                                     |                                   |     |     |



**Begründung:**

Im Rahmen ihrer erfolgreichen Teilnahme am Förderwettbewerb „Modellprojekte für den Breitbandausbau“ des Bundes-Wirtschaftsministerium haben die Gemeinden Parchitz und Sehlen sowie die Stadt Putbus am 21. Juni 2012 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenerweiterung des ZWAR um die Sparte Sonstige Infrastruktur geschlossen. Gegenstand des Vertrages/der Aufgabenerweiterung ist „die Verwirklichung des Breitbandausbaus in den vertragsschließenden Gemeinden“. Dazu zählen die Errichtung und Verpachtung einer eigenen Infrastruktur.“ (§ 2 Gegenstand des Vertrages).

Die Breitbandstrategie der Bundesregierung strebt die flächendeckende Versorgung mit hochleis-

tungsfähigen Breitbandanschlüssen (Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde (Mbit/s), insbesondere im ländlichen Raum, an. Zur Erfüllung seiner Kernaufgaben verlegt der ZWAR Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanäle. Die Grundidee der Aufgabenerweiterung ist der durch die Mit-Verlegung von Glasfaserkabeln in Schutzrohren entstehende Synergieeffekt der Einsparung von Tiefbaukosten. Da diese sogenannte passive Infrastruktur für einen potentiellen Netzbetreiber nur nutzbar ist, soweit auch eine Verbindung zu aktiven Komponenten (Backbone-Bereich) besteht, muss die Erschließung über ein reines Mit-Verlegen hinaus gehen. Der Glasfasernetzausbau soll bis in die einzelnen Gebäude erfolgen (FTTB).

Die geschaffenen Anlagen werden an einen durch öffentliche Ausschreibung zu ermittelnden Netzbetreiber verpachtet. Dieser macht dem potentiellen Kunden ein (gestaffeltes) Vertragsangebot. Es besteht keinerlei Anschlusszwang. Der Betreiber trägt das wirtschaftliche Risiko. Für das Modellprojekt ist die europaweite Ausschreibung erfolgt und ein Netzbetriebsvertrag mit einem lokalen Anbieter geschlossen.

Im Rahmen ihrer digitalen Agenda gewährt die Bundesrepublik Deutschland erhebliche Zuwendungen zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA-Breitbandversorgung). Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse unwirtschaftlich ist. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt parallel Mittel über das Kofinanzierungsprogramm und den Kommunalinvestitionsförderfonds den Gemeinden zur Verfügung.

Der ZWAR stellt im zweiten Aufruf des Bundesförderprogrammes für den Breitbandausbau für die Gemeinde Wiek einen entsprechenden Förderantrag. Es soll die Ortslage Wiek mit einem nachhaltigen, zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetz erschlossen werden. Der ZWAR wird in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren entsprechend der NGA-Rahmenregelung unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen die Bereitstellung der passiven Infrastruktur und die künftige Betreibung und Dienstlieferung des Telekommunikations-Netzes europaweit durchführen und einen Pachtvertrag schließen.

Um die weitere Planung und Fördermittel-Antragsstellung durch den ZWAR zu legitimieren, ist der hiermit vorgelegte Beitrittsbeschluss der Gemeinde Wiek zur Sparte Sonstige Infrastruktur des ZWAR notwendig.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Erweiterung des Aufgabenbereichs des „Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (ZWAR)**

**zwischen**

**der Gemeinde Parchtitz,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wilfried Schuldt,**

**der Stadt Putbus,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Burwitz**

**und**

**der Gemeinde Sehlen,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manfred Keller**

Auf der Grundlage der §§ 149 Abs. 1 und 151 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 98) und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Parchtitz vom 26. April 2012, Beschlussnummer 88-21/12, der Stadtvertretung Putbus vom 23. April 2012, Beschlussnummer V. 08-12 sowie

der Gemeindevertretung Sehlen vom 21. Mai 2012, Beschlussnummer 144-19/12, schließen die vorstehend genannten Gebietskörperschaften – in Ergänzung zu dem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) aus dem Jahr 1992 – den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## **§ 1**

### **Vertragspartner**

- (1) Die einleitend genannten Gebietskörperschaften, die alle Mitglieder des ZWAR sind, erweitern den Aufgabenbereich des bestehenden Zweckverbandes im Sinne der §§ 149, 151, 152 KV M-V.
- (2) Der ZWAR behält seinen Namen „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ sowie seinen Sitz in Bergen auf Rügen bei.
- (3) Für den hinzukommenden Aufgabenbereich umfasst das Verbandsgebiet des ZWAR das Gebiet der Vertragsparteien.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Vertrages**

Der ZWAR erweitert seinen Aufgabenbereich um solche Aufgaben, die ihm durch seine Verbandsmitglieder im Bereich der infrastrukturellen Daseinsvorsorge übertragen werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Verwirklichung des Breitbandausbaus in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden. Dazu zählen die Errichtung und Verpachtung einer eigenen Infrastruktur.

2. die Förderung der kommunalen Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Verwirklichung eines Glasfasernetzes und deren Verwertung.

### **§ 3**

#### **Satzung**

Die Vertragspartner führen die bestehende Verbandssatzung des ZWAR vom 18. Dezember 2009 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung vom 27.10.2011 fort. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1 a bis e). Ein Entwurf einer 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird vereinbart und in die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung eingebracht (Anlage 2).

### **§ 4**

#### **Finanzielle Ausstattung**

Der ZWAR erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Näheres zur Verbandsumlage bestimmt die Verbandssatzung.

### **§ 5**

#### **Laufzeit, Kündigung, Änderungen**

(1) Dieser Vertrag entfaltet seine Rechtswirkung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZWAR und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages richtet sich nach der Regelung der Verbandssatzung betreffend das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

(2) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 6

### Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf gemäß § 152 Abs. 1 Satz 2 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bergen auf Rügen, den 21. Juni 2012



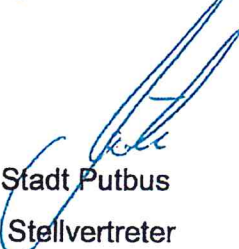
Gemeinde Parchitz  
-Der Bürgermeister-



Gemeinde Parchitz  
Stellvertreter



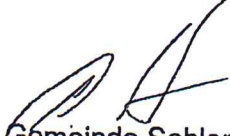
Stadt Putbus  
-Der Bürgermeister-



Stadt Putbus  
Stellvertreter



Gemeinde Sehlen  
-Der Bürgermeister-



Gemeinde Sehlen  
Stellvertreter